



UNO-LEITPRINZIPIEN ÜBER EXTREME ARMUT UND MENSCHENRECHTE

Die UNO-Leitprinzipien über extreme Armut und Menschenrechte erklären extreme Armut zu einer Menschenrechtsverletzung. Es wird betont, dass den Menschen, die von extremer Armut betroffen sind, das Recht zusteht, bei der Ausgestaltung der politischen Strategien und Maßnahmen auf allen Ebenen mitzuwirken.

Von Ton Redegeld ¹

A. EINFÜHRUNG

In seiner 21. Sitzung im September 2012 in Genf hat der UNO-Menschenrechtsrat einstimmig die von der Sonderberichterstatterin Magdalena Sepúlveda Carmona² vorgelegten «UNO-Leitprinzipien über extreme Armut und Menschenrechte» angenommen. Die UNO-Generalversammlung ihrerseits hat in der 67. Sitzung diese Leitprinzipien «mit Interesse zur Kenntnis genommen»³.

Es handelt sich hierbei um den ersten offiziellen Text über extreme Armut und Menschenrechte, den die UNO-Generalversammlung verabschiedet hat. Dies ist ein wichtiger Meilenstein eines langjährigen (mehr als 25 Jahre!) Einsatzes für die Anerkennung von extremer Armut als Menschenrechtsfrage. Im Februar 1987 hatte Joseph Wresinski⁴ der damaligen UNO-Menschenrechtskommission (dem heutigen Menschenrechtsrat) den «Bericht des französischen Wirtschafts- und Sozialrats über extreme Armut und wirtschaftliche und soziale Unsicherheit»⁵ vorgelegt. In seinem damaligen Vortrag forderte Wresinski die Kommission dazu auf, extreme Armut unter dem Menschenrechtsaspekt zu untersuchen⁶. Zwei Jahre später, im Februar 1989, verabschiedete die Kommission eine Resolution⁷, woraufhin zahlreiche Untersuchungen durchgeführt und eine umfangreiche Dokumentation erstellt wurden⁸. Auch die Bewegung ATD Vierte Welt trug dazu bei und gab Menschen eine Stimme, die Armut aus eigener Erfahrung kannten. So konnten sie an der Ausgestaltung dieser Richtlinien mitarbeiten und ihre Ideen und Vorschläge als gleichwertige Akteure neben Regierungsvertretern, Vertretern von zwischenstaatlichen und Nichtregierungsorganisationen einbringen.

Vom Inhalt her sind die Leitprinzipien mit zeitgenössischen nationalen Gesetzestexten wie z. B. dem französischen Gesetz zur Bekämpfung der Ausgrenzung von 1998⁹, oder einem ähnlichen kanadischen Regelwerk vergleichbar. Entscheidend ist jetzt, dass die Bestimmungen nun in ein offizielles UNO-Dokument aufgenommen worden sind.

B. KOMMENTARE

Auf den nächsten Seiten folgen Kommentare zu den Kapiteln, die von einem fortschrittlicheren politischen Verständnis von extremer Armut und Armutsbekämpfung zeugen.

I. VORWORT: EXTREME ARMUT, EINE VERPFLICHTUNG IM NAMEN DER MENSCHENRECHTE

Im Vorwort (Kapitel I) wird festgehalten: « Die Leitprinzipien gehen von der Überzeugung aus, dass Armutsbekämpfung nicht nur eine moralische, sondern gemäß den internationalen Menschenrechtsbestimmungen, auch eine rechtliche Verpflichtung darstellt.» «Deshalb sollte den menschenrechtlichen Normen und Prinzipien bei der Armutsbekämpfung und der Ausgestaltung der politischen Maßnahmen für die Betroffenen eine entscheidende Rolle zukommen» (Abs. 1).

Im Text wird gefolgert, dass sich Armutsbetroffene auf ihre Menschenrechte berufen können und ebenso Akteure zur Veränderung ihrer Lebenssituation sind. Sie können andere für die Nichterfüllung ihrer Pflichten zur Verantwortung ziehen (Abs. 6, 7, 36, 45 und 48).

Damit wird das bisher übliche Armutsverständnis revidiert, was neue Möglichkeiten eröffnet. Es handelt sich um einen fundamental neuen Ansatz auf internationaler Rechtsebene. Es anerkennt die armutsbetroffenen Menschen als Rechtsträger und Akteure von Veränderungen. Im Dokument wird daher, gestützt auf das grundlegende Recht auf Meinungsfreiheit, ein freies und selbstbestimmtes Mitwirken der Betroffenen gefordert.

Diese Sichtweise widerlegt die alten Konzepte von karitativer und humanitärer Hilfe und Armenunterstützung als Patentrezepte zur Armutsbekämpfung. Armutsbetroffene werden nicht mehr als passive Opfer und ohnmächtige, handlungsunfähige Bittsteller angesehen, die weder für sich noch für die eigene Familie sorgen können. In Abs. 45 steht: *«Armutsbetroffene Menschen werden oft als passive Bezieher von staatlichen Fürsorgeleistungen oder von karitativ tätigen Organisationen angesehen. Stattdessen sind es Menschen mit legitimen Rechtsansprüchen, denen die staatliche Politik und Behörden nachkommen müssen»*.

Der «neue» Ansatz impliziert zudem, dass der staatliche Beitrag über befristete, minimale Nothilfe Maßnahmen zur Überlebenssicherung hinausgehen muss. Bei der Minimalstrategie geraten die Betroffenen schnell in Vergessenheit und werden, unter noch schlechteren Bedingungen wie zuvor, ihrem Schicksal überlassen.

Wenn Armutsbetroffene als Akteure zur Veränderung und als Subjekte mit einforderbaren Rechtsansprüchen anerkannt werden, dann sind die Staaten dazu verpflichtet das Zusammenleben so zu organisieren, dass die Menschenrechte ausnahmslos für alle gelten. Um das zu erreichen, müssen entsprechende Strategien entwickelt, Rahmenbedingungen geschaffen und Maßnahmen ergriffen werden.

Partizipation, ein zentrales Konzept

Die Beteiligung der Betroffenen ist eines der konzeptuellen Kernelemente der Leitprinzipien.

PARTIZIPATION: IN WELCHER FORM ?

Personen, die von extremer Armut betroffen sind, haben das Recht, wirkungsvoll und konstruktiv an der Gestaltung des öffentlichen Lebens und der Ausarbeitung von politischen Strategien und Maßnahmen mitzuwirken. (Abs. 7); Sie müssen bei der Gestaltung und Umsetzung der politischen Strategien und Maßnahmen einbezogen werden (Abs. 10 und 50); Sie müssen als freie und selbstständige Akteure anerkannt und auch als solche behandelt werden (Abs.36).

Kapitel IV, Abschnitt F (Abs. 37-41) enthält eine Liste mit Vorkehrungen, welche die Regierungen treffen sollten, um eine echte, konstruktive Partizipation der Betroffenen zu ermöglichen. Die Regierungen müssen eine aktive, freie, konstruktive und wirkungsvolle Partizipation der Betroffenen gewährleisten (Abs. 38). Einzelpersonen und Gruppen, insbesondere solche, die in Armut leben, müssen bei der Ausarbeitung der politischen Strategien effektiv miteinbezogen werden (Abs. 50). Bildung wird als Kernfaktor für eine wirkungsvolle Beteiligung erachtet (Abs. 87).

PARTIZIPATION: IN WELCHEN BEREICHEN ?

Die Beteiligung soll sich gemäß den Leitprinzipien nicht auf den persönlichen Bereich und das nächste Umfeld der Betroffenen beschränken. Sie soll auf alle Politikfelder ausgedehnt werden, die sich auf das Leben der Menschen in Armut auswirken.

In Absatz 38 wird festgehalten: *«Die Regierungen müssen die aktive, freie, konstruktive und wirkungsvolle Beteiligung der Betroffenen in allen Phasen des politischen Prozesses, von der Ausarbeitung und Umsetzung bis zur Überwachung und Evaluierung von politischen Maßnahmen, die ihr Leben betreffen, gewährleisten»* (u. a. Abs. 50). Diese Aspekte werden in Abs. 104 über die Strategie und in Abs. 107 über die Überwachung weiter ausgeführt.

Die Leitprinzipien sehen keine «spezifischen Maßnahmen für bestimmte Menschengruppen» vor, sondern gehen von einem globalen Ansatz aus bzw. schließen alle Politikfelder ein, die sich auf die Lebensbedingungen der Menschen in extremer Armut auswirken. *«Die politischen Strategien zur Armutsbekämpfung müssen speziell auf die Betroffenen von extremer Armut ausgerichtet sein. Dazu müssen alle Interventionsbereiche und Maßnahmen der öffentlichen Hand in einen umfassenden, kohärenten Rahmen gestellt werden.»* (Abs. 49).

PARTIZIPATION UND «EMPOWERMENT» (STÄRKUNG DER SELBSTBESTIMMUNG)

Die Betroffenen wollen sich beteiligen (die eigenen Möglichkeiten ausschöpfen). Daher ist es entscheidend, dass ihre Wahl- und Handlungsfreiheiten (empowerment) ausgedehnt, ihre Fähigkeiten gefördert und ihre Bildung in Menschenrechtsfragen vertieft werden. Die Richtlinien *«basieren auf einem Armutsverständnis (...), das einerseits die Stärkung der Selbstbestimmung als eigenes Ziel verfolgt und andererseits als Mittel, das die Betroffenen dazu befähigt, ihre Rechte wahrzunehmen»* (Abs. 12 und sinngemäß in den Abs. 35, 36, 38 und 39).

Es reicht nicht aus, einen Maßnahmenkatalog für Einzelpersonen zu erstellen, um der Armut beizukommen. Es braucht spezifische Mechanismen und institutionelle Strukturen. *«Der vom Staat geschaffene Rahmen soll die Handlungsfähigkeit der Individuen, der lokalen Organisationen, der sozialen Bewegungen und der Nichtregierungsorganisationen weiterentwickeln und stärken (...).»* (Abs. 9 und Abs. 41).

WER IST BETROFFEN? DEFINITION DER EXTREMEN ARMUT

Extreme Armut ist in Absatz 2 der Leitprinzipien definiert. Dazu werden frühere Ansätze zur Charakterisierung von Armut seitens des Menschenrechtsrats aufgenommen. *«Armut ist nicht nur ein ökonomisches Problem, sondern vielmehr ein multidimensionales Phänomen, bei dem das Fehlen von Einkommen und Grundvoraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben zusammentreffen»* (Abs. 2).

In den Leitprinzipien wird auf die verschiedenen, im Rahmen des Menschenrechtsrats ausgearbeiteten Definitionen verwiesen¹⁰. Eine der Definitionen wurde dem Bericht Wresinski von 1987 entnommen: Es war das erste offizielle Dokument, das extreme Armut als Menschenrechtsfrage aufwarf. Bei diesem Definitionsansatz wird von einer länger dauernden Phase ohne Grundsicherheiten gesprochen, welche *«sich gleichzeitig auf mehrere Lebensbereiche auswirkt, und damit die Chancen der Betroffenen beeinträchtigt, ihre Rechte in naher Zukunft wahrzunehmen oder wiederzuerlangen»*¹¹.

In den Absätzen 3 und 4 wird die Definition von Armut weiter ausgeführt. Dabei wird präzisiert, dass sich extreme Armut durch eine Aneinanderreihung von unterschiedlichen Verstößen gegen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte kennzeichnet. Es wird betont, dass die Betroffenen regelmäßig unwürdig behandelt und diskriminiert werden. Sie haben *«unter zahlreichen Vorurteilen zu leiden, die eng miteinander verknüpft sind und sich wechselseitig bestätigen und verstärken (...). Die Menschen, die von extremer Armut betroffen sind, sehen sich in einem Teufelskreis aus den sich einander verstärkenden Elementen Stigmatisierung, Diskriminierung, materieller Not und Ausgrenzung gefangen.»*

DEN AM STÄRKSTEN BETROFFEN GRUPPEN PRIORITÄT EINRÄUMEN IST EINE VERPFLICHTUNG

In den Leitprinzipien wird darauf hingewiesen, *«dass selbstverständlich alle Menschen in Armut im Zentrum der Menschenrechtspolitik stehen sollten. In den Leitprinzipien ist der Fokus jedoch auf diejenigen gerichtet, die unter den jeweiligen Umständen in den prekärsten Verhältnissen leben»* (Abs. 13)¹². In Absatz 51 wird diese Priorität noch einmal verdeutlicht: *«Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Politik sowie der Verteilung der Ressourcen sollten die Regierungen dem Schutz der Menschenrechte der am stärksten benachteiligten Gruppen die notwendige Priorität einräumen. Dies betrifft insbesondere diejenigen, die in extremer Armut leben.»*

Im Text steht weiter: *«Der direkte Einbezug der in extremer Armut lebenden Menschen in die Regelwerke und Institutionen zahlt sich für die Staaten aus, da sie dadurch vom sozialen Engagement und vom Mitwirken der Gesamtbevölkerung profitieren können»* (Abs. 10).

II. ZIELE, WESEN UND AUFGABE DER LEITPRINZIPIEN

Die Leitprinzipien sind nicht als Pflichtenheft mit klar umrissenen Forderungen zu verstehen. Die Rolle der Konkretisierung obliegt den verschiedenen Organen und Gremien, die die Einhaltung der von den Staaten ratifizierten, internationalen Konventionen überwachen.

Aber die Leitprinzipien *«verstehen sich als richtungsweisend bei der Anwendung der Menschenrechtsnormen zur Armutsbekämpfung. Sie dienen als Grundlage zum Erarbeiten und Umsetzen der Politik zur Armutsbekämpfung bzw. Armutsminderung und geben eine Richtung vor, wie die Menschenrechte der Betroffenen in allen Bereichen der öffentlichen Politik geachtet, geschützt und gewährleistet werden können»* (Abs. 11).

Im Dokument folgt eine Liste der entsprechenden Texte und internationalen Konventionen¹³.

Multidimensionales Phänomen

Wie bereits oben erwähnt, wird in den Leitprinzipien von einem mehrdimensionalen Armutsverständnis ausgegangen. Dabei sehen sich die Betroffenen einem *«Teufelskreis aus Machtlosigkeit, Stigmatisierung, materieller Not und Ausgrenzung»* gegenüber (Abs. 2 u. 4). Nach diesem Ansatz wird Armut als mehrdimensionales Konzept aus einander bedingenden und sich beeinflussenden Faktoren verstanden. (Abs. 12).

Dadurch wird klar, dass spezifische Maßnahmen in diesem oder jenem Bereich nicht ausreichen. Da verschiedene Faktoren auf die Armut einwirken, braucht es einen breiten, ganzheitlichen Ansatz: eine globale Armutsstrategie, die alle Politikfelder abdeckt (Abs. 11).

Allgemeingültigkeit, weltweite Bedeutung

Von entscheidender Bedeutung ist auch die Allgemeingültigkeit des UNO-Textes (Abs. 12): *«Die Leitprinzipien richten sich an alle Länder und Regionen der Welt, ungeachtet des jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstands, wobei die spezifischen Umstände berücksichtigt werden müssen.»* Extreme Armut wird damit nicht mehr nur als Phänomen der armen Länder – der Staaten und Regionen der südlichen Hemisphäre – angesehen. Die Leitprinzipien gehen alle Nationen an.

III. GRUNDPRINZIPIEN

Kapitel III befasst sich mit den Grundprinzipien Menschenwürde, Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und Nicht-Stigmatisierung. Es wird betont, dass die Menschenwürde eines jeden unbedingt respektiert werden muss. Die von den Betroffenen unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation müssen anerkannt und unterstützt werden (Abs. 15). *«Alle politischen Entscheidungen und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung müssen darauf ausgerichtet sein, die Wahl- und Handlungsfreiheit der Betroffenen zu stärken (empowerment). Dabei müssen die Betroffenen vom Recht, selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen, auch tatsächlich Gebrauch machen können. Ihr Verständnis für die eigene Würde und ihre Fähigkeiten zur Nutzung des eigenen Potenzials müssen berücksichtigt und das Recht auf Mitbestimmung bei Entscheidungen, die sich auf ihre Lebenssituation auswirken, muss ihnen zugestanden werden»* (Abs. 36).

In den Leitprinzipien wird hervorgehoben, dass alle Menschenrechte – bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle (und damit auch spirituelle) – ein unteilbares Ganzes bilden, einander gegenseitig bedingend und beeinflussend (Abs. 16)¹⁴.

Die Regierungen müssen einen geeigneten Rahmen für eine wirkungsvolle Armutsbekämpfung und den Schutz der Menschenrechte (Abs. 17) schaffen.

Ein Unterkapitel befasst sich mit der Gleichstellung der Geschlechter. Es wird u.a. gefordert, dass alle kulturellen Bräuche und Praktiken abgeschafft werden sollen, die gegen die Gleichbehandlung der Geschlechter verstoßen und auf einem hierarchischen Geschlechterverständnis basieren (...) (Abs. 24).

Ein anderes Unterkapitel befasst sich mit den Rechten der Kinder.

Es geht nicht um einen minimalistischen Ansatz zur Überlebenssicherung

Charakteristisch für die Leitprinzipien ist, dass sie über einen minimalistischen Ansatz zur Überlebenssicherung hinausgehen. Bereits in Absatz 2 wird Armut durch fehlende Einkommen und fehlende Grundvoraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben in Würde gekennzeichnet. Für ein menschenwürdiges Leben braucht es mehr als lindernde und überlebenssichernde Maßnahmen wie bescheidene finanzielle Beiträge, Nahrungsmittelhilfe (Resteverwertung), Second-Hand-Kleider und Notunterkünfte. Die Menschenwürde zu achten heißt, dass ein Verständnis, das einzig die Sicherung des biologischen Überlebens der Betroffenen vorsieht, sich gegen die Menschenwürde richtet.

Dieser Standpunkt wird auch in verschiedenen anderen Absätzen vertreten. In Kapitel IV (Teil C, Abs. 56-60) wird hervorgehoben, die Regierungen sollen gewährleisten, dass die zur Wahrnehmung der Menschenrechte nötigen Einrichtungen, Güter und Dienstleistungen für alle nutzbar, verfügbar, auf deren spezifische Situationen anwendbar, erschwinglich und qualitativ zufriedenstellend sind. Absatz 60 spricht gar von einer *«bestmöglichen Qualität, insbesondere durch Qualitätsprüfungen, denen sich die Leistungserbringer unterziehen müssen (...)*». Dieser Punkt wird in Kapitel V (Abs. 62 und folgende) weiter ausgeführt. Darin werden die wesentlichen Behinderungen aufgeführt, die den Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Rechte erschweren oder verunmöglichen; s.u..

IV. ANFORDERUNGEN AN DIE UMSETZUNG

Kapitel IV (Abs. 48-61) enthält eine Liste mit Hauptpunkten für die Umsetzung der internationalen Menschenrechtsstandards. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte sind keine vagen Versprechungen. Die Regierungen müssen Maßnahmen ergreifen, um diese vollumfänglich durchzusetzen. Die Umsetzung der internationalen Konventionen wird von verschiedenen Organen und Ausschüssen überwacht, die zu diesem Zweck entsprechende Standards ausgearbeitet haben. Diese verlangen von den Staaten im Mindestfall, dass sie die Grundrechte garantieren.

Bei Ressourcenknappheit können die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schrittweise realisiert werden. Bewusst in Kauf genommene Rückschritte werden nur ausnahmsweise und befristet geduldet. Die Staaten müssen jederzeit über die von ihnen durchgeführten, konkreten Armutsbekämpfungsmaßnahmen inkl. der effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen Rechenschaft ablegen (...) (Abs. 45)¹⁵.

Es folgt eine Liste mit vier konkreten Aufgaben, die die Staaten zu erfüllen haben:

- 1) Die Strategie zur Armutsbekämpfung muss speziell auf die Situation der Menschen in Armut ausgerichtet sein. Der Rahmen muss weit gefasst werden, so dass alle Politikbereiche und politische Maßnahmen einbezogen und aufeinander abgestimmt werden können. Für die Ausarbeitung und die Umsetzung der Strategie sollten (...) Einzelpersonen wie auch Gruppen einbezogen werden. Die Strategie soll die staatlichen Pflichtenträger, d.h. die verantwortlichen Behörden und Beamten, eindeutig bestimmen.
- 2) Die Regierungen sollten in ihren politischen Strategien und Maßnahmen den Menschen, die in extremer Armut leben, oberste Priorität einräumen (Abs. 51-55).
- 3) Die Unterstützungsangebote und Dienstleistungen müssen für die Betroffenen nutzbar, verfügbar, erschwinglich und von guter Qualität sein. Die Staaten sind zudem verpflichtet, die

Dienstleistungsbezieher vor Missbrauch durch private Leistungserbringer zu schützen (Abs. 56-60).

4) Die Staaten müssen eine kohärente Gesamtpolitik verfolgen und deren Kompatibilität mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen überprüfen (Abs. 61).

V. INDIVIDUALRECHTE

In Kapitel V (Abs. 62-90) wird festgehalten: *«Alle Menschenrechte – bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – stehen den Menschen, die in extremer Armut leben, zu und sie sollten diese wahrnehmen können».*

Es wird wiederholt, dass die Leitprinzipien nicht dazu da sind, die wesentlichen Punkte der einzelnen Rechte zusammenzutragen. Diese sollten aus den geltenden, nationalen und internationalen Menschenrechtsvereinbarungen hervorgehen und entsprechend umgesetzt werden. Die zuständigen Überwachungsgremien überprüfen die Durchsetzung der verschiedenen Übereinkommen.

Das Kapitel befasst sich mit bestimmten Individualrechten, die Armutsbetroffene nur beschränkt oder gar nicht wahrnehmen können, und die von der öffentlichen Politik unzureichend gefördert oder gar behindert werden. Es werden Maßnahmen empfohlen, durch welche erreicht werden soll, dass die Menschenrechte geachtet, geschützt und gewährleistet werden.

Dazu werden für jedes der oben erwähnten Rechte, die von den Armutsbetroffenen nicht oder nur beschränkt wahrgenommen werden können, die konkreten Behinderungen und die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation aufgeführt. Dieser Abschnitt stützt sich zu großen Teilen auf Kollektivbefragungen von Frauen und Männern, die in Armut leben.

Bürgerliche und politische Rechte an erster Stelle

Am Anfang des Kapitels werden fünf Rechte beschrieben, die traditionellerweise den bürgerlichen und politischen Rechten zugeordnet werden. Es sind dies: das Recht auf Leben, auf physische Unversehrtheit, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz und Zugang zur Justiz, das Recht auf Anerkennung als Rechtssubjekt, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung und der Familie.

Mit der Benennung der bürgerlichen und politischen Rechte unterstreichen die Leitprinzipien die Interdependenz (gegenseitige Bedingung und Abhängigkeit) und die Unteilbarkeit aller Menschenrechte. Insbesondere bei Menschen in Armut kann ein Verstoß gegen ein Menschenrecht leicht dazu führen, dass andere Menschenrechte auch verletzt werden.

Der Aspekt der Interdependenz und Unteilbarkeit aller Menschenrechte wurde in juristischen Kreisen lange zu wenig beachtet. Es wurde vielmehr der Ansatz vertreten, dass Armut nur die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte tangiere und damit Rechtskategorien betreffe, die keine echten Verpflichtungen auferlegen, sondern nur mit unverbindlichen Entwicklungsversprechen bedient werden.

Ein Paradigmenwechsel wurde vom unabhängigen Expertenausschuss der Europäischen Sozialcharta (im Rahmen des Europarats) eingeleitet. Dieser hielt fest, dass die Charta den Mitgliedsstaaten klar definierte Verpflichtungen auferlege. Der Ausschuss arbeitete für jeden Charta-Artikel die verbindlichen Elemente heraus¹⁶. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam seinerseits zum Schluss, dass *«keine eindeutige Abgrenzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten von den durch die Konvention geschützten Rechtskategorien (hauptsächlich bürgerliche und politische Rechte) möglich sei»*¹⁷. Auf der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 wurden die Unteilbarkeit und die Interdependenz aller Menschenrechte bestätigt¹⁸. Die Wiener Konferenz übernahm damit die Prinzipien aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und aus der UN-Kinderrechtskonvention von 1989.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Im Anschluss an die bürgerlichen und politischen Rechte werden in den Leitprinzipien die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte behandelt. Es sind dies die wichtigsten Rechtskategorien für Menschen, die in extremer Armut leben. Zu diesen Rechten gehören der Anspruch auf einen angemessenen Lebensstandard, auf ausreichende, gesunde Ernährung, auf sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, auf eine angemessene Wohnung und den Schutz vor Zwangsumsiedlung, das Recht auf bestmögliche Gesundheit von Körper und Geist, das Recht auf Arbeit inklusive Schutz am Arbeitsplatz, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts mit seinen Anwendungen.

Wie bereits erwähnt, begnügen sich die Leitprinzipien nicht mit einem Minimalansatz zur Überlebenssicherung. Es wird immer wieder von einer *«politique de magnificence»* (großzügig angelegte Politik) gesprochen¹⁹.

In diesem Sinne unterstreichen die Leitprinzipien, dass seitens der Politik *«die Fähigkeit der Betroffenen, das eigene Potenzial zu nutzen»* einbezogen werden muss (Abs. 36). Die nötigen Einrichtungen, Güter und Dienstleistungen zur Ausübung ihrer Menschenrechte sollten für die Betroffenen «nutzbar, verfügbar, auf ihre Situation anwendbar und erschwinglich sein und in guter Qualität zur Verfügung stehen» (Kapitel IV, Teil C). *«Wer nicht über die finanziellen Mittel für eine Rechtsvertretung verfügt, hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe und wirksamen Rechtsschutz»* (Abs. 67b). Teil J (Kapitel IV) befasst sich mit der Gesundheit und ist überschrieben mit: *«Recht auf eine bestmögliche Gesundheit von Körper und Geist»*.

Gemäß den Leitprinzipien ist Bildung (Abs. 87) der entscheidende Schlüssel zur Entwicklung der Persönlichkeit, der eigenen Talente und Fähigkeiten und zur Realisierung des eigenen Potenzials. Bildung erhöht die Chancen auf Arbeit, ermöglicht eine wirkungsvollere Beteiligung am sozialen Leben und hilft, der Armut zu entrinnen. Es wird daran erinnert, dass die Staaten verpflichtet sind, eine qualitativ hochstehende Bildung anzubieten. Der Besuch der Bildungseinrichtungen darf nicht mit Gefahren verbunden sein und keine indirekten Kosten verursachen (Abs. 88a). Es müssen qualifizierte Lehrpersonen beauftragt und geeignete Infrastrukturen bereitgestellt werden (Abs. 88b). Im Text wird auch von der Einrichtung *«von Qualitätsstrukturen zur Kleinkinderbetreuung gesprochen»* (Abs. 88f).

Der Ansatz zur bestmöglichen Nutzung des Potenzials wird auch in Kapitel V, Teil N über das *«Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und an den Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschung und deren Anwendungen»* verfolgt (Abs. 89-90). Es folgen Unterabschnitte mit Beispielen: *«Konkrete Schritte unternehmen, die den Armutsbetroffenen ermöglichen, am wissenschaftlichen Fortschritt teilzuhaben, und gewährleisten, dass sie Zugang zu Kenntnissen, Verfahren und Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschung haben»* (Abs. 90e) sowie *«darauf achten, dass die grundlegenden Innovationen, die zu einem Leben in Würde beitragen, keinen Anlass für Diskriminierung liefern, sondern für alle – und damit auch für Menschen in Armut – nutzbar und erschwinglich sind»* (Abs. 90f).

Bemerkungen zu den Individualrechten

In Kapitel V werden die Behinderungen genau beschrieben, die es den Menschen in Armut erschweren oder verunmöglichen, ihre Rechte wahrzunehmen. Nach dem Abschnitt mit den Erläuterungen zu den konkreten Hindernissen folgt jeweils eine Liste mit Empfehlungen, wie die Staaten vorgehen sollen, damit sie die vollumfängliche Durchsetzung der Rechte gewährleisten können. Es wird eine Auswahl an Beispielen zu den oben genannten Rechten, den Behinderungen und den Empfehlungen zur Verbesserung der Situation aufgeführt.

In Absatz 69 werden zahlreiche juristische, wirtschaftliche, verfahrensrechtliche, praktische und kulturelle Behinderungen aufgezählt, aufgrund derer Menschen in Armut bei der Geburt nicht registriert werden und keine Identitätsdokumente ausgestellt bekommen. Das Nichtvorhandensein dieser Ausweispapiere hat verheerende Auswirkungen auf andere Rechte wie z. B. den Anspruch auf Schulbildung oder auf Gesundheit.

Gemäß Absatz 71 erleiden Menschen in Armut vermehrt Angriffe auf ihr Privatleben und auf ihre Reputation. Diese werden sowohl von staatlichen Vertretern als auch von privaten Akteuren verübt. Solche Übergriffe können bei Überbelegung von Unterkünften oder bei unangemessenem Verhalten von Sicherheits- und Fürsorgebeamten geschehen. Auch wird für Kinder aus armen Familien eher eine behördliche Heimunterbringung verfügt.

Im folgenden Absatz (Abs. 72) wird eindringlich an die Staaten appelliert, dass sie: (a) die administrativen und rechtlichen Strukturen auf unangemessene Einmischung der Behörden ins Privatleben von Armutsbetroffenen überprüfen (...); und dass sie: (b) sicherstellen, dass finanzielle und materielle Armut kein hinreichender Grund ist, um eine außerfamiliäre Unterbringung eines Kindes oder eine verweigerter Rückführung in die eigene Familie zu rechtfertigen (...).

Was das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard angeht, werden die Staaten an ihre Pflicht erinnert, die Lebensbedingungen der Menschen in Armut schrittweise zu verbessern. Einerseits werden daraus spezifische andere Rechte abgeleitet, und andererseits handelt es sich um ein Grundrecht, das wesentliche Elemente einschließt, die für das Überleben, die Gesundheit und die physische und geistige Entwicklung unabdingbar sind. So müssen die Staaten u. a.: *«[d]arauf achten, dass die politischen Strategien und Maßnahmen, die das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard betreffen – und damit eine ausreichende, gesunde Ernährung, sauberes Wasser, eine funktionierende Abwasserentsorgung und eine angemessene Unterkunft einschließen – weit gefasst und aufeinander abgestimmt sind»* (Abs. 74f).

Eine ausreichende und gesunde Ernährung ist ausschlaggebend für die Gesundheit, das Überleben und die physische und geistige Entwicklung. Sie ist eine Grundvoraussetzung für die soziale Integration, den sozialen Zusammenhalt und ein friedvolles Zusammenleben in der Gemeinschaft (Abs. 75). So sollten die Staaten u.a.: *«[d]ie Gruppen und Haushalte, die besonders von Fehl- und Mangelernährung bedroht sind, erfassen und die Gründe für deren Anfälligkeit untersuchen. Um dem Mangel bzw. der Fehlernährung entgegenzuwirken, müssen einerseits Soforthilfemaßnahmen angestrengt und andererseits Anpassungen am System vorgenommen werden, so dass der Zugang zu Nahrungsmitteln in ausreichender Menge und ausgewogener Vielfalt gewährleistet werden kann.»* (Abs. 76a)

Armutsbetroffene Menschen verfügen überproportional häufig über einen ungenügenden Zugang zu sauberem Trinkwasser und einer funktionierenden Abwasserentsorgung. Verseuchtes Trinkwasser und eine fehlende oder mangelhafte Abwasserentsorgung sind die Hauptursachen für zahlreiche Krankheiten. Zudem werden dadurch eine ganze Reihe von Rechten, wie das Recht auf Gesundheit, auf Bildung, auf Arbeit und auf Privatsphäre beeinträchtigt, was wiederum den Ausstieg aus der Armut erheblich erschwert (Abs. 77).

So sollten die Staaten u.a.: *«[d]arauf achten, dass jeder und jede mindestens Zugang zu einer Mindestmenge an sauberem Trinkwasser für den persönlichen Gebrauch (zum Trinken, Körperhygiene) und den Haushalt (zum Kochen, Waschen und Putzen) hat»* (Abs. 78a).

Armutsbetroffene wohnen oft unter prekären Bedingungen. Dazu zählen auch die «Bidonvilles» und die informellen Siedlungen, die meist über gar keine oder nur eine unzulängliche Basisinfrastruktur für die Grundbedürfnisse verfügen. Überbevölkerung, Prekarität und ein überproportionales Ausgeliefertsein bei Natur- und Umweltkatastrophen bedrohen Leben und Gesundheit der Armutsbetroffenen (...) (Abs. 79).

Anhand der Gesundheit kann der Teufelskreis der Armut anschaulich dargestellt werden: Wegen ihrer Lebensbedingungen erleiden Armutsbetroffene eher Unfälle, Krankheiten und Invalidität. Ihre Gesundheit und Handlungsfähigkeit wird durch einen eingeschränkten Zugang zu medizinischer Betreuung und zu Medikamenten, durch eine unzureichende Ernährung und instabile Lebensbedingungen erheblich beeinträchtigt (...) (Abs. 80-81).

Armutsbetroffene werden mit Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, prekären Aushilfsjobs, Niedriglöhnen und gefährlichen bzw. unwürdigen Arbeitsbedingungen konfrontiert. Sie arbeiten meist außerhalb der geregelten Wirtschaft ohne soziale Absicherung (...) (Abs. 82-83).

Kinder aus armen Familien brechen eher die Schule ab oder besuchen sie gar nicht erst, weil sie mit einer bezahlten Tätigkeit einen Beitrag zum Familieneinkommen leisten oder bei

der Hausarbeit mithelfen müssen. Die Bildung ist der entscheidende Schlüssel zur persönlichen Entwicklung, zur Förderung der eigenen Talente und Fähigkeiten und zur Realisierung des eigenen Potenzials. Bildung erhöht die Chancen auf Arbeit, ermöglicht eine wirkungsvollere Teilnahme am sozialen Leben und hilft, der Armut zu entrinnen.

Die Staaten sollten: *«[d]arauf achten, dass alle Kinder, auch diejenigen aus armen Verhältnissen, ihr Recht auf einen kostenlosen Besuch der obligatorischen Grundschule wahrnehmen können. Dazu muss ein qualitativ hochstehender Unterricht in Schulen erteilt werden, die gefahrlos für alle erreichbar sind und keine indirekten Kosten verursachen»* (Abs. 87-88a).

VI. – IX. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT, ROLLE DER NICHT-STAATLICHEN ORGANISATIONEN, UMSETZUNG, MONITORING UND INTERPRETATION

Die Leitprinzipien verweisen in den folgenden Kapiteln (VI bis IX) auf die Verpflichtung der Staaten zu internationaler Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Fähigkeiten, ihrer Ressourcen und ihres Wirkungsbereichs (...). (Abs. 91-94)

Es wird die Verantwortung der nicht-staatlichen Akteure inkl. der Akteure aus der Wirtschaft hervorgehoben. Internationale Übereinkommen verpflichten die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstößen gegen die Menschenrechte durch nicht-staatliche Akteure inkl. Wirtschaftsunternehmen vorzubeugen. Zu diesem Zweck können den Wirtschaftsakteuren staatliche Regeln auferlegt werden (...) (Abs. 99-102).

Abschließend befassen sich die Leitprinzipien mit der Umsetzung und dem Monitoring. (Abs. 103-107): *«Die Staaten müssen eine menschenrechtsorientierte, nationale Gesamtstrategie und einen entsprechenden nationalen Aktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Der nationale Aktionsplan soll alle Verwaltungsebenen einschließen und die Bedürfnisse der Armutsbetroffenen prioritär berücksichtigen»* (Abs. 104).

«Die Umsetzung des Aktionsplans und anderer Maßnahmen sollte von einem unabhängigen nationalen Gremium mittels quantitativer und qualitativer Menschenrechtsindikatoren überprüft werden» (Abs. 105).

«Die Akteure und Organismen, die in die Umsetzung einbezogen sind, können von den Armutsbetroffenen zur Verantwortung gezogen werden. Die Umsetzung muss mehrfach überprüft werden (staatliche Institutionen, regionale und internationale Mechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte).»

«Die Betroffenen sollen an der Ausgestaltung der Überwachungsstrukturen und am eigentlichen Monitoring beteiligt werden. Um die soziale Verantwortung zu stärken, sollen Bottom up-Instrumente wie Sozialaudits und partizipative Monitoring- und Budgetierungsprozesse gefördert und eingesetzt werden» (Abs. 107).

C. SCHLUSSFOLGERUNGEN: EIN WERTVOLLES INSTRUMENT FÜR ALLE, DIE SICH FÜR MENSCHENRECHTE EINSETZEN

Die vom Menschenrechtsrat ausgearbeiteten und von der UNO-Generalversammlung bestätigten Leitprinzipien über «Extreme Armut und Menschenrechte» drücken eine offizielle, von den zuständigen UNO-Gremien abgesegnete Anerkennung aus, dass extreme Armut überall in der Welt vorkommt und eine schwerwiegende Verletzung aller Menschenrechte darstellt.

Im Text wird bestätigt, dass Menschen in Armut regelmäßig Verstöße gegen ihre Menschenwürde und gegen das Prinzip der Gleichheit hinnehmen müssen. Gravierende Behinderungen verunmöglichen, dass sie ihre Rechte wahrnehmen und geltend machen können, was sie wiederum in der Armut gefangen hält. Die Menschen, die von extremer Armut betroffen sind, *«sehen sich in einem Teufelskreis aus den einander verstärkenden Elementen Stigmatisierung, Diskriminierung, materielle Not und Ausgrenzung gefangen»*.

In den Leitprinzipien wird die Rolle der Betroffenen als Rechtsträger und Akteure von Veränderungen betont und daraus auf ihr Recht verwiesen, sich aktiv auf allen Ebenen des politischen Prozesses zu beteiligen.

Der in den Leitprinzipien vertretene Ansatz revidiert das bisher verbreitete Armutsverständnis, das in den Betroffenen nur Empfänger von humanitärer Minimalhilfe und bedürftige Opfer sah.

Bezogen auf die Menschenrechte ist Armutsbekämpfung eine rechtliche Verpflichtung.

Die Rechtskraft der vorliegenden Leitprinzipien ist jedoch bescheiden. Ihre rechtliche Verbindlichkeit ist geringer als diejenige einer Konvention oder einer internationalen Erklärung. Vielmehr sind sie eine Orientierungshilfe und dienen als Arbeitsgrundlage u.a. für die verschiedenen Organe und Gremien, die die Einhaltung der internationalen Konventionen überwachen.

Im Text werden viele konkrete Beispiele von Behinderungen aufgeführt, mit denen die Menschen in Armut konfrontiert werden, und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation abgegeben.

In diesem Sinne sind sie ein wertvolles Instrument für alle, die sich für die Menschenrechte einsetzen und gegen die Armut kämpfen. Für die Betroffenen selber ist das Dokument besonders wichtig, weil es sie über ihre Rechte aufklärt und sie sich bei Beschwerden und Klagen darauf stützen können.

Im Text wird auch eine Reihe von Empfehlungen an die Behörden abgegeben, die sich mit der Ausarbeitung von politischen Strategien und Maßnahmen befassen, welche sich auf Menschen in Armut auswirken (dazu gehören fast alle Maßnahmen!).

Das Dokument ist ein nützliches Instrument, auf das sich NGOs und Experten in Kommentaren und Alternativberichten zur Menschenrechtsslage oder in Beschwerde- und Anklageschriften stützen können. Für die in der Armutsbekämpfung aktiven NGOs kann der in den Leitprinzipien vertretene, menschenrechtsorientierte Ansatz ein gemeinsamer Rahmen darstellen.

Die UNO-Sonderberichterstatterin über extreme Armut und Menschenrechte, Magdalena Sepúlveda Carmona, hat es verstanden, die Erfahrungen und Empfehlungen aus breiten Kreisen, insbesondere denjenigen der Betroffenen, zusammenzutragen und in dieses Dokument einzubringen.

Als Nächstes müssen die Leitprinzipien überall bekannt gemacht und angewendet werden.

© *ATD Vierte Welt*, 2013

¹ Ton Redegeld, Jurist und hauptamtlicher Mitarbeiter von ATD Vierte Welt, gehörte während vieler Jahre dem internationalen Sekretariat an, das mit den Beziehungen der Bewegung mit der UNO, der UNESCO, dem IAA, dem Europarat und der Europäischen Union betraut ist. Von 2000 bis 2008 war er Präsident der Stiftung ATD Vierte Welt in den Niederlanden und fungiert heute als deren juristischer Berater.

²Die Referenz der Leitprinzipien ist : A/HRC/21/39 und die betreffende Entschließung: A/HRC/21/L20, angenommen am 27. September 2012.

³ Entschließung A/C3/67/L32 Rev1 der Generalversammlung, angenommen am 20. Dezember 2012.

Text Paragraph 17 (inoffizielle Übersetzung): "Nimmt mit Interesse die vom Menschenrechtsrat in seiner Entschließung 21/11 angenommenen Leitprinzipien über Menschenrechte und extreme Armut zur Kenntnis, denn sie bieten den Staaten ein zweckmäßiges Instrument, zur Formulierung und Umsetzung politischer Konzepte zur Verringerung beziehungsweise Beseitigung der Armut."

⁴ Joseph WRESINSKI (katholischer Priester, 1917–1988) ist der Gründer der internationalen Bewegung ATD Vierte Welt. Als Kind hatte er extreme Armut in seiner Familie erfahren. Er förderte den Zusammenschluss armutsbetroffener Familien, zuerst im Obdachlosenlager von Noisy-le-Grand mit einer ersten Vereinsgründung 1957, später weltweit in zahlreichen Elendsgebieten. Er appellierte an alle Menschen, ungeachtet ihrer sozialen Lage und ihres geistigen, philosophischen oder religiösen Hintergrunds, sich zusammen mit den ärmsten Familien für die Achtung der menschlichen Würde einzusetzen. Am 17. Oktober 1987 versammelte er 100 000 Menschen auf dem Menschenrechtsplatz (Parvis des Libertés et des Droits de l'Homme, Trocadéro) in Paris zur Einweihung eines Gedenksteins zu Ehren der Opfer von Hunger, Unwissenheit und Gewalt, dessen Inschrift lautet: "Wo immer Menschen dazu verurteilt sind, im Elend zu leben, werden die Menschenrechte verletzt. Sich mit vereinten Kräften für ihre Achtung einzusetzen, ist heilige Pflicht."

⁵ Vgl. den Bericht *Grande pauvreté et précarité économique et sociale* des Französischen Wirtschafts- und Sozialrats (Paris, Documentation française, 1987, n° 6, 26. Februar 1987), kurz Wresinski-Bericht. Die Empfehlungen dieses Berichts in deutscher Übersetzung finden sich in: ATD Vierte Welt, Für einen umfassenden Kampf gegen die Armut. Dokumente der Arbeitstagung vom 8. April 1988 in Treyvaux (Schweiz), Treyvaux o.J.. Dieser Bericht hat die französische Armutsbekämpfungspolitik maßgeblich beeinflusst. Er befruchtete auch die Arbeit des Europarats und der Europäischen Union sowie die Gesetzgebung anderer Länder. Siehe zum Beispiel: Conseil économique, social et environnemental, *Grande précarité économique et sociale – 1987 – 2012 – et maintenant ?* Paris, les Editions des Journaux officiels, Februar 2012.

⁶ Wresinskis Rede ist veröffentlicht in: Joseph Wresinski, *Refuser la misère, une pensée politique née de l'action*, Paris, Cerf / Quart Monde, 2007, 203 - 207. Englische Übersetzung: <http://www.joseph-wresinski.org/A-Challenge-to-Human-Rights.html> [konsultiert am 18.09.2013].

⁷ Diese erste Entschließung ist das Dokument E/CN.4/1989/L12 vom 16. Februar 1989.

⁸ Anhang 2 der Leitprinzipien (Seite 33) listet die im Zeitraum 2001-2012 ergriffenen Initiativen und publizierten Dokumente auf. Er unterstreicht die Beteiligung von Menschen in extremen Armutslagen an der Ausarbeitung des Dokuments. Unter den Berichten vor 2001 seien folgende erwähnt: die beiden Berichte von Daniello Türk, E/CN.4/Sub.2/1989/19 und E/CN.4/Sub.2/1990/19, der Bericht von Eduardo Suescun Monroy, E/CN.4/Sub.2/1991/18, und der Schlussbericht von Leandro Despouy, E/CN.4/Sub.2/1996/13.

⁹ Referenztext für dieses Gesetz: Loi n° 98-857 du 29 juillet 1998 d'orientation relative à la lutte contre les exclusions

¹⁰ Eine dieser Definitionen stammt aus der Erklärung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über Armut und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Dokument E/C.12/2001/10 vom 4. Mai 2001. Paragraph 8 definiert Armut als "eine Form der menschlichen Existenz, die gekennzeichnet ist durch den dauerhaften oder chronischen Mangel an Ressourcen, Fähigkeiten, Wahlmöglichkeiten, Sicherheit und Macht, die notwendig sind, um einen angemessenen Lebensstandard und andere bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Rechte genießen zu können." (Zitiert nach Amtsblatt der Europäischen Union, 8.12.2006, C 298 E/263)

Siehe auch: *Definitions of poverty*, Seminar on Human Rights and Extreme Poverty, UN, Genf 7 – 9. Februar 2001, ref. HR/GVA/POVERT/SEM/2001/2.

¹¹ Conseil économique et social, Grande pauvreté (siehe Anm. 4), 6, vgl. ATD Vierte Welt, Umfassende Politik (s. Anm. 4), 124f.

¹² Anmerkung 1, zu Paragraph 13 erklärt: «Entsprechend bezeichnet "Armut" im folgenden Text "extreme Armut", aber daraus darf nicht abgeleitet werden, dass spezifische Verpflichtungen oder Empfehlungen nicht auch allgemein gegenüber Personen in Armutslagen gelten."

¹³ Folgende internationale Instrumente werden erwähnt: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹⁴ Paragraph 16 der Leitprinzipien stellt fest: "Extreme Armut veranschaulicht, dass die Menschenrechte sich wechselseitig bedingen und voneinander untrennbar sind: in Armut lebende Personen sind täglich Verletzungen ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte ausgesetzt, die mit verheerenden Folgen aufeinander einwirken und sich gegenseitig verstärken."

¹⁵ Siehe besonders die Erklärung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Dokument E/C.12/2001/10.

¹⁶ Siehe z.B.: Lenia Samuel, *Fundamental social rights, Caselaw of the European Social Charter*, Strasbourg, Council of Europe Publishing, 1997.

¹⁷ Der Gerichtshof ist sich bewusst, dass die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte stark von der Lage abhängt ... Andererseits muss der Pakt im Lichte der heutigen Lebensbedingungen gelesen werden ... und zielt innerhalb seines Anwendungsfelds auf einen wirklichen und konkreten Schutz des Individuums ... Wenn er sich auch im Wesentlichen zu den bürgerlichen und politischen Rechten äußert, so haben viele dieser Rechte Implikationen auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene. Mit der Kommission ist der Gerichtshof der Meinung, dass er diese oder jene Interpretation nicht aus dem einfachen Grund ausschließen darf, dass man mit ihrer Übernahme Gefahr liefe, in den Raum der wirtschaftlichen und kulturellen Rechte einzudringen; keine undurchdringliche Wand trennt diese vom Pakt." Rechtssache Airey gegen Irland, 1979 (Klage n° 6289/73)

¹⁸ Weltkonferenz über Menschenrechte, Wien, 14 – 25 Juni 1993, Erklärung und Aktionsprogramm (doc. A/Conf. 157/23)

¹⁹ Der Gedanke einer "Politik der Großzügigkeit" stammt von Joseph Wresinski, der davon ausging, dass ein ambitioniertes Ziel wie die endgültige Überwindung bitterer Armut den Einsatz der besten verfügbaren, personellen und materiellen Mittel verlangt: z.B. die bestqualifiziertesten Lehrkräfte, die besten Vorschulen oder Computer in bildungsfernen Gebieten.